

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

25.10.2023

Geschäftszeichen:

III 73-1.6.500-150/23

Nummer:

Z-6.500-2364

Geltungsdauer

vom: **27. Oktober 2023**

bis: **27. Oktober 2028**

Antragsteller:

ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH

Bildstockstraße 20

72458 Albstadt

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "ASSA ABLOY..."

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 15 Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststellanlage "ASSA ABLOY..." in folgenden Ausführungsvarianten

- "ASSA ABLOY RZ100",
- "ASSA ABLOY G-S",
- "ASSA ABLOY G-CO-S",
- "ASSA ABLOY G-CO-S1"
- "ASSA ABLOY DC700G-FMS",
- "ASSA ABLOY DC700G-FMS-K",
- "ASSA ABLOY DC700G-CO-FMS",
- "ASSA ABLOY G-CO-CS",
- "ASSA ABLOY G-CO-CS1",
- "ASSA ABLOY G-FMS-E",
- "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E1" oder
- "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E"

sowie ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Ausführungsvarianten der Feststellanlage unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Feststellvorrichtungen und Gehäuseabmessungen.

Für die Errichtung der Feststellanlage müssen jeweils folgende Geräte und Gerätekombinationen verwendet werden:

- Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung sowie ggf. Feststellvorrichtung (jeweils als Gerätekombination)
- ggf. zusätzliche Brandmelder sowie
- Feststellvorrichtungen sowie
- ggf. Komponenten für Brandmelder und Handauslösetaster, die Hochfrequenzverbindungen nutzen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige¹ Drehflügeltüren in inneren Wänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

Entsprechend den Ausführungsvarianten nach Abschnitt 1.1 ist die Feststellanlage zum Offenhalten folgender Abschlüsse geeignet:

¹ Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach DIN EN 1158 "Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren" ausgerüstet sein.

| Abschluss Feststellanlage | Drehflügeltüren | |
|------------------------------|-----------------|--------------|
| | einflügelig | zweiflügelig |
| "ASSA ABLOY RZ100" | x | x |
| "ASSA ABLOY G-S" | x | |
| "ASSA ABLOY G-CO-S" | | x |
| "ASSA ABLOY G-CO-S1" | | x |
| "ASSA ABLOY DC700G-FMS" | x | |
| "ASSA ABLOY DC700G-FMS-K" | x | |
| "ASSA ABLOY DC700G-CO-FMS" | | x |
| "ASSA ABLOY G-CO-CS" | | x |
| "ASSA ABLOY G-CO-CS1" | | x |
| "ASSA ABLOY G-FMS-E" | x | |
| "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E1" | | x |
| "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E" | | x |

1.2.2 Für folgende Abschlüsse dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen.

1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU² zu beachten.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1 Allgemeines

Die Gerätekombinationen und Geräte für diese Bauart müssen den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Die Gerätekombinationen und Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

Wenn die Feststellanlage für Abschlüsse mit motorischem Öffnungsantrieb verwendet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombination nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP 20
- Lufttemperatur: -5 °C bis +45 °C
- Relative Feuchte: 5% bis 95%

² 2014/34/EU

RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Die von den Herstellern angegebenen Betriebsumgebungsbedingungen der zusätzlichen Brandmelder sind im Abschnitt 2.3 aufgeführt.

Die von den Herstellern angegebenen Betriebsumgebungsbedingungen der Komponenten für Brandmelder und Handauslösetaster, die Hochfrequenzverbindungen (Funkkomponenten) nutzen, sind im Abschnitt 2.4 aufgeführt.

Die von den Herstellern angegebenen Betriebsumgebungsbedingungen der Feststellvorrichtungen, die außerhalb der Gerätekombinationen angeordnet werden, sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

2.2 Feststellanlage – Bestandteile, Aufbau der Ausführungsvarianten

2.2.1 "ASSA ABLOY RZ100"

Für die Feststellanlage "ASSA ABLOY RZ100" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung) "RZ100"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2347 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung oder die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) zu verwenden. Sie müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"⁴ versorgen.

2.2.2 "ASSA ABLOY G-S"

Für die Feststellanlage "ASSA ABLOY G-S" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-S"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2348 verwendet werden.

Alternativ darf ein Elektro-Haftmagnet nach Liste 1 (siehe Anlage 1) als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"⁴ versorgen.

2.2.3 "ASSA ABLOY G-CO-S"

Für die Feststellanlage "ASSA ABLOY G-CO-S" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-CO-S"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2348 verwendet werden.

Alternativ dürfen Elektro-Haftmagnete nach Liste 1 (siehe Anlage 1) als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

³ Hersteller: Firma ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH

⁴ Hersteller: Firma Hekatron Vertriebs GmbH

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"⁴ versorgen.

2.2.4 "ASSA ABLOY G-CO-S1"

Für die Feststellanlage "ASSA ABLOY G-CO-S1" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-CO-S1"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2348 verwendet werden.

Alternativ dürfen Elektro-Haftmagnete nach Liste 1 (siehe Anlage 1) als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"⁴ versorgen.

2.2.5 "ASSA ABLOY DC700G-FMS"

Für die Feststellanlage "ASSA ABLOY DC700G-FMS" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung) "G-FMS"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2347 verwendet werden.

Als permanente Feststellvorrichtung muss ein Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung "DC700G-FM"³ (Freilauftürschließer) nach DIN EN 1155⁵ mit Leistungserklärung⁶ verwendet werden.

Alternativ darf ein Elektro-Haftmagnet nach Liste 1 (siehe Anlage 1) als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtungen und die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"⁴ versorgen.

2.2.6 "ASSA ABLOY DC700G-FMS-K"

Für die Feststellanlage "ASSA ABLOY DC700G-FMS-K" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "DC700G-FMS-K"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2348 verwendet werden.

Alternativ darf ein Elektro-Haftmagnet nach Liste 1 (siehe Anlage 1) als externe Feststellvorrichtung verwendet werden.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

⁵ DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren

⁶ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"⁴ versorgen.

2.2.7 "ASSA ABLOY DC700G-CO-FMS"

Für die Feststellanlage "ASSA ABLOY DC700G-CO-FMS" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung) "G-CO-FMS"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2347 verwendet werden.

Als permanente Feststellvorrichtung muss ein Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung "DC700G-FM"³ (Freilauftürschließer) nach DIN EN 1155⁵ mit Leistungserklärung⁶ verwendet werden.

Alternativ darf am Gangflügel ein Elektro-Haftmagnet nach Liste 1 (siehe Anlage 1) als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtungen und die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"⁴ versorgen.

2.2.8 "ASSA ABLOY G-CO-CS"

Für die Feststellanlage "ASSA ABLOY G-CO-CS" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-CO-CS"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2348 verwendet werden.

Alternativ darf am Gang- und/oder Standflügel ein Elektro-Haftmagnet nach Liste 1 (siehe Anlage 1) als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtungen und die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"⁴ versorgen.

2.2.9 "ASSA ABLOY G-CO-CS1"

Für die Feststellanlage "ASSA ABLOY G-CO-CS1" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-CO-CS1"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2348 verwendet werden.

Alternativ darf am Gang- und/oder Standflügel ein Elektro-Haftmagnet nach Liste 1 (siehe Anlage 1) als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtungen und die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"⁴ versorgen.

2.2.10 "ASSA ABLOY G-FMS-E"

Für die Feststellanlage "ASSA ABLOY G-FMS-E" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-FMS-E"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2349 verwendet werden.

Alternativ darf ein Elektro-Haftmagnet nach Liste 1 (siehe Anlage 1) als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"⁴ versorgen.

2.2.11 "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E1"

Für die Feststellanlage "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E1" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-CO-FMS-E1"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2349 verwendet werden.

Alternativ darf am Gangflügel ein Elektro-Haftmagnet nach Liste 1 (siehe Anlage 1) als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"⁴ versorgen.

2.2.12 "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E"

Für die Feststellanlage "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-CO-FMS-E"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2349 verwendet werden.

Alternativ darf am Gang- und/oder Standflügel ein Elektro-Haftmagnet nach Liste 1 (siehe Anlage 1) als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"⁴ versorgen.

2.3 Zusätzliche Brandmelder

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei zusätzliche Rauch- oder Wärmemelder nach Liste 2 verwendet werden.

Liste 2: Brandmelder:

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung | Betriebsumgebungsbedingungen ⁷ | | |
|---|--|---|-----------------|------------------|
| | | Schutzart | Temperatur [°C] | Relative Feuchte |
| 1. Rauchmelder gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.510-2288 | | | | |
| 1.1 | ORS 142 ⁴ | IP42 | -30 bis +60 | ≤ 95 % |
| 2. Rauchmelder nach DIN EN 54-7 ⁸ und DIN EN 54-25 ⁹ mit Leistungserklärung ¹⁰ | | | | |
| 2.1 | ORS 155 F ⁴ (siehe Abschnitt 2.4) | IP42 | -30 bis +70 | 10 bis 95 % |
| 3. Wärmemelder gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.510-2289 | | | | |
| 3.1 | TDS 247 ⁴ | IP42 | -30 bis +60 | ≤ 95 % |

2.4 Komponenten für Brandmelder und Handauslösetaster, die Hochfrequenzverbindungen nutzen

Für die Feststellanlage dürfen die folgenden Funkkomponenten der Firma Hekatron verwendet werden:

- Funkmodul "FM 155 F" gemäß DIN EN 54-18¹¹ und DIN EN 54-25⁹ mit Leistungserklärung¹².

Das Funkmodul muss an die jeweilige Gerätekombination nach Abschnitt 2.2 angeschlossen werden und kann eine Funkverbindung mit bis zu 20 Funkkomponenten aufbauen und überwachen. Der integrierte Widerstand für die Leitungsüberwachung muss über den Jumper konfiguriert werden.

- Funk-Rauchmelder "ORS 155 F" gemäß DIN EN 54-7⁸ und DIN EN 54-25⁹ mit Leistungserklärung¹⁰. Der Funk-Rauchmelder besitzt eine autonome Energiequelle.
- Funk-Handauslösetaster "HAT 155 F" gemäß DIN EN 54-18¹¹ und DIN EN 54-25⁹ mit Leistungserklärung¹². Der Funk-Handauslösetaster besitzt eine autonome Energiequelle.

Betriebsumgebungsbedingungen der Funkkomponenten nach Angabe des Herstellers:

| Funkkomponente | "FM 155 F" | "ORS 155 F" | "HAT 155 F" |
|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Schutzart | IP40 | IP42 | IP20 |
| Lufttemperatur | -30 °C bis +70 °C | -30 °C bis +70 °C | -30 °C bis +70 °C |
| Relative Feuchte | (10 bis 95) % | (10 bis 95) % | (10 bis 95) % |

⁷ Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers, hierbei gilt der Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.2

⁸ DIN EN 54-7:2000 + A1:2002 + A2:2006 Brandmeldeanlagen - Teil 7: Rauchmelder - Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

⁹ DIN EN 54-25: 2008+AC:2012 Brandmeldeanlagen – Teil 25: Bestandteile, die Hochfrequenz-Verbindungen nutzen
¹⁰ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

¹¹ DIN EN 54-18: 2005+AC:2007 Brandmeldeanlagen – Teil 18: Eingangs-/Ausgangsgeräte
¹² Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Gerätekombinationen und Geräten nach Abschnitt 2.2 und ggf. den zusätzlichen Brandmeldern nach Abschnitt 2.3 an den im Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Abschlüssen errichtet werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist möglich, wenn hierfür ein potentialfreier Kontakt zur Verfügung steht, der in die Stich-Leitung der Melder bzw. des Handauslösetasters eingebunden wird.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der zugehörigen Geräte bzw. Gerätekombination) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Errichtung einer Feststellanlage ist für die in Abschnitt 2.3 aufgeführten Meldertypen möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichtrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichtrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichtrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunter-

fläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Sturzmelder

Als Sturzmelder müssen die in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder verwendet werden.

Der Abstand zwischen der Oberkante des jeweiligen Gehäuses der Gerätekombination und dem darüberliegenden Bauteil muss mindestens 1,0 cm betragen.

Der Abstand zwischen der Unterkante des jeweiligen Gehäuses der Gerätekombination und der Rauchdurchtrittsöffnung darf maximal 7,0 cm betragen.

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so ist hier bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, der in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder ausreichend.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

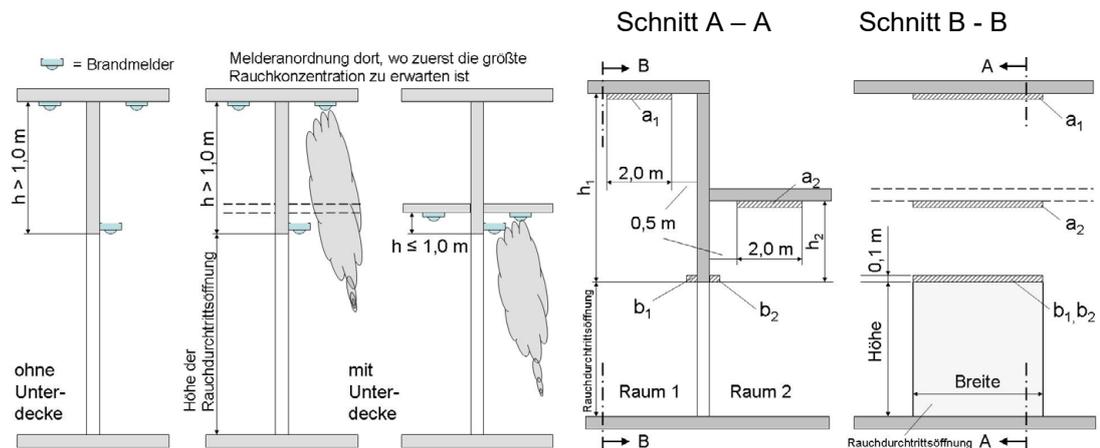


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 1

| | Deckenunterfläche über Unterkante Sturz | Installationsbereich ($b = b_1$ oder b_2) | Notwendige Mindestanzahl der Melder* |
|---|--|--|--------------------------------------|
| 1 | h_1 und/oder $h_2 > 1\text{m}$ | a_1 und a_2 und b | 2 Decken- und ein Sturzmelder |
| 2 | h_1 und $h_2 < 1\text{m}$ | a_1 und a_2 | 2 Decken- und ein Sturzmelder |
| 3 | wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m | b | 1 Sturzmelder |

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

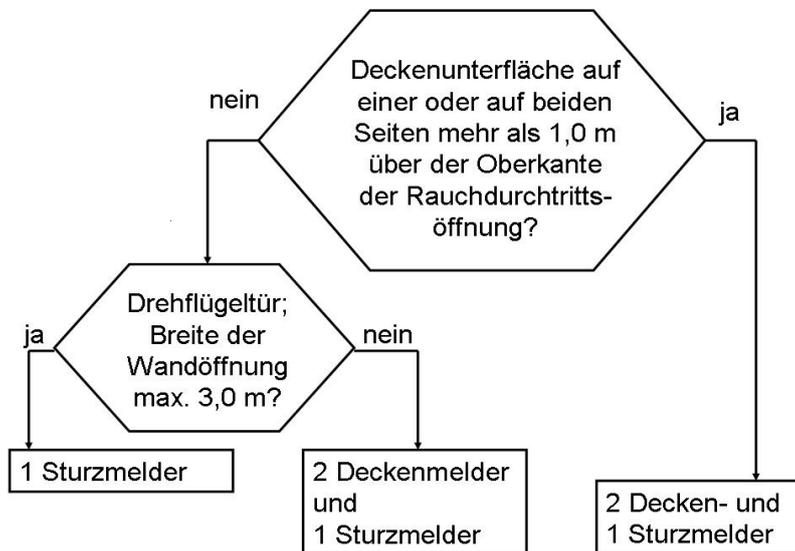


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.4 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss - mit Hilfe der Schließfolgeregelung - ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.

3.5 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Übereinstimmungsbestätigung für die Errichtung der Feststellanlage

Das bauausführende Unternehmen, das die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO¹³).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2364
- Feststellanlage "ASSA ABLOY..."¹⁴
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte und Gerätekombinationen der Feststellanlage mit den in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten und Gerätekombinationen übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Geräte und Gerätekombinationen mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem

¹³ nach Landesbauordnung

¹⁴ Die jeweilige Ausführungsvariante ist vom bauausführenden Unternehmen zu ergänzen.

Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.

4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte und Gerätekombinationen) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1¹⁵ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1¹⁵ verwiesen.

¹⁵ DIN 14677-1: 2018-08 Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Lautenbach

Liste 1: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung²
 der Firma ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH für einflügelige und zweiflügelige Drehflügeltüren

| Lfd. Nr. | Typenbezeichnung | Leistung[W] | Betriebsumgebungsbedingungen ³ | | |
|----------|------------------|-------------|---|-----------------|--------------|
| | | | Schutzart | Temperatur [°C] | rel. Feuchte |
| 1.1 | 830-3 | 0,4 | IP40 | -5 bis +45 | 5% bis 95% |
| 1.2 | 830-5 | 0,6 | IP40 | -5 bis +45 | 5% bis 95% |
| 1.3 | 830-8 | 1,1 | IP40 | -5 bis +45 | 5% bis 95% |
| 1.4 | 830-12 | 2,5 | IP40 | -5 bis +45 | 5% bis 95% |
| 1.5 | THM 413 | 1,5 | IP40 | 0 bis +50 | ≤ 95 % |
| 1.6 | THM 425 | 1,6 | IP40 | 0 bis +50 | ≤ 95 % |
| 1.7 | THM 425-1 | 1,5 | IP40 | 0 bis +50 | ≤ 95 % |
| 1.8 | THM 433 | 1,5 | IP40 | 0 bis +50 | ≤ 95 % |
| 1.9 | THM 433-1 | 1,5 | IP40 | 0 bis +50 | ≤ 95 % |
| 1.10 | THM 439/185 | 1,5 | IP40 | 0 bis +50 | ≤ 95 % |
| 1.11 | THM 439/335 | 1,5 | IP40 | 0 bis +50 | ≤ 95 % |
| 1.12 | THM 439/485 | 1,5 | IP40 | 0 bis +50 | ≤ 95 % |
| 1.13 | THM 440 | 1,5 | IP40 | 0 bis +50 | ≤ 95 % |
| 1.14 | THM 442 | 1,5 | IP65 | 0 bis +50 | ≤ 95 % |
| 1.15 | THM 443 | 1,5 | IP65 | 0 bis +50 | ≤ 95 % |
| 1.16 | THM 446 | 1,5 | IP65 | 0 bis +50 | ≤ 95 % |
| 1.17 | THM 447 | 3,0 | IP65 | 0 bis +50 | ≤ 95 % |

¹ DIN EN 1155:04-2003 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren

² Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155.

Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

³ Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "ASSA ABLOY..."

Liste 1: Feststellvorrichtungen

Anlage 1

Liste 1: Feststellvorrichtungen

2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² der Firma ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH für einflügelige Drehflügeltüren

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung | Leistung P [W] | Feststellung | Betriebsumgebungsbedingungen ³ | | |
|----------|------------------|----------------|----------------------------|---|-----------------|--------------|
| | | | | Schutzart | Temperatur [°C] | rel. Feuchte |
| 2.1 | G-E | 1,6 | i. d. Gleitschiene | IP20 | -15 bis +45 | 5% bis 95% |
| 2.2 | G 880 | 1,4 | i. d. Gleitschiene | IP20 | -15 bis +45 | 5% bis 95% |
| 2.3 | DC700G-FM | 2,1 | im Türschließer (Freilauf) | IP20 | -15 bis +45 | 5% bis 95% |

3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² der Firma ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH für zweiflügelige⁴ Drehflügeltüren

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung | Leistung P [W] | festgestellte Türflügel | Betriebsumgebungsbedingungen ³ | | |
|----------|------------------|----------------|---|---|-----------------|--------------|
| | | | | Schutzart | Temperatur [°C] | rel. Feuchte |
| 3.1 | G-CO-E | 3,3 | i. d. Gleitschiene / Gangflügel + Standflügel | IP20 | -15 bis +45 | 5% bis 95% |
| 3.2 | G-CO-CE | 3,6 | i. d. Gleitschiene / Gangflügel + Standflügel | IP20 | -15 bis +45 | 5% bis 95% |
| 3.3 | G-CO-E1 | 1,6 | i. d. Gleitschiene / Gangflügel | IP20 | -15 bis +45 | 5% bis 95% |
| 3.4 | G-CO-CE1 | 1,8 | i. d. Gleitschiene / Gangflügel | IP20 | -15 bis +45 | 5% bis 95% |
| 3.5 | G 882 | 2,8 | i. d. Gleitschiene / Gangflügel + Standflügel | IP20 | -15 bis +45 | 5% bis 95% |
| 3.6 | G 884 | 1,4 | i. d. Gleitschiene / Gangflügel | IP20 | -15 bis +45 | 5% bis 95% |
| 3.7 | DC700G-CO-FM | 4,3 | im Türschließer / Gangflügel | IP20 | -15 bis +45 | 5% bis 95% |

⁴ Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach DIN EN 1158 "Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren" ausgerüstet sein.

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "ASSA ABLOY..."

Liste 1: Feststellvorrichtungen

Anlage 2